



Sachstand

Würde am Ende des Lebens

Fragen zur Sterbehilfe und zur Patientenverfügung – Veränderungen in der Rechtslage und in der Rechtsprechung seit 2014

Würde am Ende des Lebens

Fragen zur Sterbehilfe und zur Patientenverfügung – Veränderungen in der Rechtslage und in der Rechtsprechung seit 2014

Aktenzeichen: WD 7 - 3000 - 137/18
Abschluss der Arbeit: 20. Juni 2018
Fachbereich: WD 7: Zivil-, Straf- und Verfahrensrecht, Umweltschutzrecht,
Bau und Stadtentwicklung

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Gesetzliche Änderungen für das Rechtsinstitut der Patientenverfügung	4
3.	Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217 Strafgesetzbuch	5
4.	Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2015 zu § 217 StGB	6
5.	Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom März 2017	6

1. Einleitung

In der öffentlichen Debatte nimmt die Frage um das würdevolle Sterben und seine ethischen und rechtlichen Grenzen seit geraumer Zeit eine prominente Stellung ein. Im Folgenden werden die Änderungen nachgezeichnet, die sich seit 2014 in der strafrechtlichen Rechtslage zur Sterbehilfe, der Patientenverfügung und in der Rechtsprechung zu dieser Thematik ergeben haben.¹

Der Gesetzgeber hat seit 2014 eine Ergänzung in den Regelungen zur Patientenverfügung vorgenommen, um das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten zu stärken. Außerdem wurde ein neuer Straftatbestand in das deutsche Strafgesetzbuch (StGB)² eingefügt, mit dem die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung unter Strafe gestellt wurde.

2. Gesetzliche Änderungen für das Rechtsinstitut der Patientenverfügung

Die §§ 1901a ff. des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB)³ verankern das Rechtsinstitut der Patientenverfügung gesetzlich.⁴

Im Juli 2017⁵ wurde in § 1901a Abs. 4 BGB die Regelverpflichtung des gesetzlichen Betreuers eingeführt, den Betreuten in geeigneten Fällen auf die Möglichkeit einer Patientenverfügung hinzuweisen und ihn auf dessen Wunsch bei der Errichtung einer Patientenverfügung zu unterstützen. Zweck des neuen Absatzes ist es, ärztliche Zwangsbehandlungen zu vermeiden oder zu reduzieren und das Selbstbestimmungsrecht von Betreuten zu stärken.⁶

-
- 1 Siehe zu der Rechtslage 2014: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Würde am Ende des Lebens, [REDACTED] WD 7 – 3000 178/14, Stand: September 2014.
Eingehend zu dieser Rechtslage auch: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Die Sterbehilfe in der Rechtsprechung, WD 7 – 3000 – 005/14, Stand: Februar 2014; Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Die Bedeutung der Patientenverfügung im Rahmen der Sterbehilfe, WD 7 – 3000 – 018/14, Stand: Februar 2014.
 - 2 Strafgesetzbuch (StGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1998 (BGBl. I S. 3322), zuletzt geändert durch Art.1 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S.3618), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/stgb/gesamt.pdf> [letzter Abruf: 20. Juni 2018].
 - 3 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2787), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bgb/BGB.pdf>, [Stand: 6. Juni 2018].
 - 4 Siehe dazu eingehend: Wissenschaftliche Dienste des Bundestages, Die Bedeutung der Patientenverfügung im Rahmen der Sterbehilfe, WD 7 – 3000 – 018/14, Stand: Februar 2014, S. 4 ff.
 - 5 Durch Art. 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten, BGBl. I, S. 2426.
 - 6 Gesetzentwurf 20. Februar 2017 der Bundesregierung, Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der materiellen Zulässigkeitsvoraussetzungen von ärztlichen Zwangsmaßnahmen und zur Stärkung des Selbstbestimmungsrechts von Betreuten, BT-Dr. 18/11240, S. 18.

3. Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung, § 217 Strafgesetzbuch

Der neue Straftatbestand, § 217 StGB, der die geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung verbietet, lautet wie folgt:

„*Strafgesetzbuch (StGB)*

§ 217 *Geschäftsmäßige Förderung der Selbsttötung*

(1) Wer in der Absicht, die Selbsttötung eines anderen zu fördern, diesem hierzu geschäftsmäßig die Gelegenheit gewährt, verschafft oder vermittelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Als Teilnehmer bleibt straffrei, wer selbst nicht geschäftsmäßig handelt und entweder Angehöriger des in Absatz 1 genannten anderen ist oder diesem nahesteht.“

Die Vorschrift wurde mit Gesetz vom 3. Dezember 2015⁷ nach umfassender parlamentarischer Debatte auf der Grundlage eines überparteilichen Gesetzentwurfes eingeführt,⁸ der sich gegen drei weitere Gesetzesvorlagen durchgesetzt hat.⁹

§ 217 StGB dient dem Schutz der Selbstbestimmung und des Rechts auf Leben.¹⁰ Die Vorschrift soll verhindern, dass eine Beratung durch Suizidhelfer, die eigene Interessen verfolgen, die Willensbildung und Willensentscheidung des Sterbewilligen beeinflusst, gerade dann, wenn die Beratung über eine Willensstärkung des Betroffenen hinausgeht. Die neue Regelung soll ferner dafür Sorge tragen, dass der assistierte Suizid keine gesellschaftliche Akzeptanz erfährt.¹¹

Nach der Gesetzesbegründung handelt **geschäftsmäßig**, „wer die Gewährung, Verschaffung oder Vermittlung der Gelegenheit zur Selbsttötung zu einem dauernden oder wiederkehrenden Bestandteil seiner Tätigkeit macht, unabhängig von einer Gewinnerzielungsabsicht und

7 Gesetz zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung vom 3. Dezember 2015, BGBl. I S. 2177.

8 Gesetzentwurf 1. Juli 2015 der Abgeordneten Michael Brand, Kerstin Griese, Kathrin Vogler und weiterer Mitglieder des Deutschen Bundestages, Entwurf eines Gesetzes zur Strafbarkeit der geschäftsmäßigen Förderung der Selbsttötung, BT-Drs. 18/5373.

9 Gesetzentwurf 30. Juni 2015 der Abgeordneten Peter Hintze, Dr. Carola Reimann, Dr. Karl Lauterbach und weiterer Mitglieder des Deutschen Bundestages, Entwurf eines Gesetzes zur Regelung der ärztlich begleiteten Lebensbeendigung, Suizidhilfegesetz, BT-Drs. 18/5374; Gesetzentwurf 30. Juni 2015 der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Petra Sitte, Kai Gehring, Entwurf eines Gesetzes über die Straffreiheit der Hilfe zur Selbsttötung, BT-Drs. 18/5375; Gesetzentwurf 30. Juni 2015 der Abgeordneten Dr. Patrick Senseburg, Thomas Dörflinger, Peter Beyer und weiterer Mitglieder des Deutschen Bundestages, Entwurf eines Gesetzes über die Strafbarkeit der Teilnahme an der Selbsttötung, BT-Drs. 18/5376.

10 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 13 f.

11 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 13.

unabhängig von einem Zusammenhang mit einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.“¹² In der Regel soll ein „erst- und einmaliges Angebot“¹³ der Tätigkeit nicht für die Erfüllung der Voraussetzung der Geschäftsmäßigkeit ausreichen. Etwas anders soll aber dann gelten, wenn das „erstmalige Angebot den Beginn einer auf Fortsetzung angelegten Tätigkeit darstellt“.¹⁴

Nach § 217 StGB ist nur die „Hilfe zum Sterben“ strafbar, dagegen **nicht** die „Hilfe beim Sterben“, wie sie grundsätzlich in Hospizen und auf Palliativstationen geleistet wird. Unter der „Hilfe beim Sterben“ werden ärztliche und pflegerische Maßnahmen verstanden, durch die Schmerzen gelindert werden, **ohne das Ziel** der Lebensverkürzung zu verfolgen. Denn die „Hilfe beim Sterben“ ist ein selbstverständliches Gebot der Humanität. Die „Hilfe beim Sterben“ war vor Erlass des § 217 StGB nicht strafbar und sie ist auch nicht durch § 217 StGB kriminalisiert worden.¹⁵

4. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom Dezember 2015 zu § 217 StGB

Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) lehnte im Dezember 2015 den Erlass einer einstweiligen Anordnung gegen § 217 StGB ab, die zwei Mitglieder des Vereins Sterbehilfe Deutschland e.V. beantragt hatten. Die Beschwerdeführer waren beide in ihrer Gesundheit stark beeinträchtigt und hatten auf Grundlage ihres gesundheitlichen Zustandes auch den ernsthaften Entschluss gefasst, sich selbst zu töten. Die Beschwerdeführer sahen sich als mögliche Adressaten der Strafbarkeit, da sie eine Verurteilung nach §§ 217 Abs. 1, 26 StGB befürchteten und meinten, dadurch in ihrem Selbstbestimmungsrecht aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. Art. 2 Abs. 1 Grundgesetz (GG)¹⁶ verletzt zu sein. Das BVerfG konnte keine gravierenden Nachteile der Beschwerdeführer durch § 217 StGB erkennen, da sie sich nach den Grundsätzen der notwendigen Teilnahme nicht strafbar machen würden. Sie seien selbst die Inhaber des geschützten Rechtsgutes. Zudem schließe die Gesetzesbegründung zu § 217 StGB eine solche Strafbarkeit ausdrücklich aus.¹⁷

5. Die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichtes vom März 2017

Neben einer Strafbarkeit nach den §§ 211 ff. StGB kommt im Rahmen der Sterbehilfe regelmäßig zusätzlich eine Strafbarkeit nach § 29 Abs. 1 Nr.6 a) oder b) Betäubungsmittelgesetz (BtMG)¹⁸ des

12 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 12, 17.

13 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 17.

14 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 17.

15 Gesetzentwurf, BT-Drs. 18/5373, S. 11.

16 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 1949 (BGBl. S.1), zuletzt geändert durch Art. 1 des Änderungsgesetzes vom 13. Juli 2017 (BGBl. I S. 2347), abrufbar unter <http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/gg/gesamt.pdf>, [Stand: 6. Juni 2018].

17 BVerfG, *Beschluss* vom 21.12.2015 – 2 BvR 2347/15, Rn. 13 f. (juris).

18 Betäubungsmittelgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. März 1994 (BGBl. I S. 358), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 16. Juni 2017 (BGBl. I S. 1670), abrufbar unter https://www.gesetze-im-internet.de/btmg_1981/BtMG.pdf [letzter Abruf: 20. Juni 2018].

Arztes in Betracht, der im Rahmen einer Selbsttötung Hilfe leistet oder zugegen ist.¹⁹ Nach § 29 Abs. 1 Nr. 6 BtMG wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer entgegen § 13 Abs. 1 BtMG Betäubungsmittel verschreibt, verabreicht oder zum unmittelbaren Verbrauch überlässt. § 13 Abs. 1 BtMG sieht vor, dass die in Anlage III bezeichneten Betäubungsmittel nur von Ärzten und nur im Rahmen einer ärztlichen Behandlung verschrieben werden dürfen. Die damit erforderliche therapeutische Zielrichtung der Anwendung des Betäubungsmittels ist dann gegeben, wenn sie dazu dient, Krankheiten oder krankhafte Beschwerden zu heilen oder zu lindern. Diese Strafbarkeit nach dem BtMG könnte aufgrund einer Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG) vom März 2017 **für bestimmte Ausnahmefälle** entfallen.²⁰

In dem Fall, der dem Urteil des BVerwG zugrunde lag, hatte eine schwerkranke Frau, die vom Hals an querschnittsgelähmt war, künstlich beatmet werden musste und auf ständige medizinische Betreuung und Pflege angewiesen war sowie unter häufigen Krampfanfällen mit starken Schmerzen litt, eine Erlaubnis zum Erwerb einer tödlichen Dosis Mittels Natrium-Pentobarbital beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (BfArM) beantragt, um sich das Leben nehmen zu können. Das BfArM verweigerte die Erlaubnis zu Erteilung des Mittels, wogegen der Ehemann der zwischenzeitlich verstorbenen Frau vorging.

In seinen Entscheidungsgründen hat das BVerwG ausgeführt, dass die Vorschriften des BtMG die Erlaubnis des Erwerbes eines Betäubungsmittels zum Zwecke der Selbsttötung grundsätzlich ausschließen, dieses Verbot aber in das allgemeine Persönlichkeitsrecht schwer und unheilbar kranker Menschen aus Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs.1 GG eingreife, selbstbestimmt zu entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt ihr Leben enden soll. Damit seien die Regelungen des BtMG verfassungskonform dahingehend auszulegen, dass diese der Erlaubniserteilung ausnahmsweise nicht entgegenstehen, wenn sich der Suizidwillige wegen seiner Erkrankung in einer extremen Notlage befinde. Eine solche Notlage bestehe dann, wenn

- die schwere und unheilbare Erkrankung mit gravierenden körperlichen Leiden, insbesondere starken Schmerzen verbunden sei, die bei dem Betroffenen zu einem unerträglichen Leidensdruck führen und nicht ausreichend gelindert werden könnten,
- der Betroffene entscheidungsfähig sei und sich frei und ernsthaft entschieden habe, sein Leben beenden zu wollen und
- ihm eine andere zumutbare Möglichkeit zur Verwirklichung des Sterbewunsches nicht zur Verfügung stehe.²¹

19 So zum Beispiel das Oberlandesgericht (OLG) Hamburg, *Beschluss* vom 08.06.2016 – 1 Ws 13/16, NStZ 2016, 530 (535 f.).

20 BVerwG, Urteil vom 02.03.2017 – 3 C 19.15, Die öffentliche Verwaltung (DÖV) 2017, 1042.

21 BVerwG, Urteil vom 02.03.2017 – 3 C 19.15, DÖV 2017, 1042 (1046).